

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 43

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gegen den Arbeitgeber oder dessen Hausgenossen zu Schulden kommen läßt;

g) wenn er Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Mitarbeiter Handlungen zumuthet oder mit denselben Handlungen begeht, welche wider das Gesetz und die guten Sitten verstoßen;

h) wenn er mit einer abschreckenden Krankheit behaftet wird.

§ 4. Entläßt der Arbeitgeber einen Arbeiter entgegen den Bestimmungen von § 3 vor Ablauf der Kündigungsfrist, so hat er diesem Arbeiter den Lohn, den derselbe während der Aufkündigungsfrist anzusprechen gehabt hätte, zu vergüten.

§ 5. Wo ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr möglich, kann ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der Arbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn der Arbeitgeber ihm den schuldigen Lohn nicht in der vereinbarten Weise auszahlt, oder derselbe bei Stücklohn nicht für seine ausreichende Beschäftigung, eventuell vorübergehend durch Arbeit im Taglohn, sorgt, oder sich widerrechtlicher Uebervorthellung gegen ihn schuldig macht;

b) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingang des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war;

c) wenn er vom Arbeitgeber oder mit dessen Zulassung von seinen Mitarbeitern thätliche Mißhandlung oder grobe Beschimpfungen zu erleiden hat;

d) wenn er oder seine Familienangehörigen vom Arbeitgeber oder dessen Familienangehörigen zu Handlungen verleitet werden wollten oder verleitet worden sind, die wider das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen;

e) wenn er aus erweislich dringenden und rechtmäßigen Ursachen verreisen muß.

§ 6. Der Arbeitgeber oder Arbeiter, welcher aus einem der in den §§ 3 oder 5 genannten Gründe den Vertrag aufheben will, muß dies innert 8 Tagen von dem Bekanntwerden des Grundes an gerechnet, thun. Längeres Stillschweigen gilt als ein Verzicht auf dieses Recht.

§ 7. Ein Arbeiter, welcher vom Stück bezahlt wird, oder vom Arbeitgeber einen Vorschuß an seinen Lohn erhalten hat, kann erst austreten, nachdem er die übernommene Arbeit ordnungsgemäß vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

§ 8. Dem Arbeiter, der ohne aufzukünden oder ohne solche Gründe, wie sie in § 6 aufgeführt sind, aus der Arbeit tritt, kann der Arbeitgeber seine Effekten durch die Ortspolizei zurückbehalten lassen, bis er seine Verpflichtungen erfüllt oder Schadenersatz geleistet hat, oder bis der richterliche Entscheid ergangen ist.

Zur Sicherstellung von Ansprüchen ist der Arbeitgeber berechtigt, einen Lohn von 6 Arbeitstagen (in 2 Raten) zurückzubehalten.

§ 9. Ein Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem frühern Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

§ 10. Die Feststellung weiterer Vertragsbestimmungen zwischen Meister u. Arbeiter bleibt einer Werkstattordnung überlassen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Schweizerische Maschinenindustrie. Die von Aebi in Burgdorf konstruirte Bauernmühle, welche bereits in wei-

testen Kreisen Anerkennung gefunden und den größeren oder kleineren Landwirthen eine Wohlthat, eine große Ersparniß werden wird, hat zwei neue Auszeichnungen erhalten. Die eine kommt von New-York von der letzten Ausstellung für neue Erfindungen und ist ein Ehrendiplom mit goldener Medaille für „Vorzüglichkeit“, die andere, eine goldene Verdienstmedaille, hat die Académie nationale in Paris ausgestellt.

Metallarbeiter-Schule. Der Zürcher Kantonsrath hat letzten Dienstag seine Thätigkeit mit der Verathung des Voranschlages für 1889 begonnen. Das Gewerbemuseum beabsichtigt, eine Metallarbeiter-Schule (besonders für Kunstschloßerei) ins Leben zu rufen, und verlangt hiefür eine kantonale Subvention von 4000 Fr., wogegen der Regierungsrath bloß 2000 Fr. budgetirt hat. Die Kommission für Prüfung der Staatsrechnung zeigte sich dagegen den Petenten geneigt, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Subvention von 3500 Fr., die früher für das „Schweizer. Gewerbeblatt“ verwendet wurde, nunmehr für andere Zwecke verfügbar geworden, da das „Gewerbeblatt“ eingegangen ist. Winterthur gibt an die projektirte Schule 3000 Fr., Private geben 1000 Fr. Der Rath stimmte dem Antrage der Kommission zu, behielt aber die bisherige Subvention von 15,000 Franken an die Gewerbemuseen von Zürich und Winterthur bei, während die Kommission an diesem Posten 2000 Fr. sparen wollte.

Kantonales Gewerbemuseum in Freiburg. Der Staatsrath des Kantons Freiburg hat am 27. Dezember 1888 beschlossen, das in Folge der Verwendung des Komites der Schulausstellung, sowie eines Initiativ-Komites bereits im Entstehen begriffene Gewerbemuseum zu einer kantonalen Anstalt mit Sitz in der Stadt Freiburg zu erheben. Der Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß ein Gewerbemuseum zur Ausdehnung der gewerblichen Berufsbildung, zur Hebung der Handwerke, sowie zur Entwicklung der Gewerbsthätigkeit beitrage.

Schilfbretter. Diese schon vor 6 Jahren von Giraudi in Bern erfundenen Bretter für Zimmerdecken, leichte Wände und die Bekleidung solcher scheinen sich immer mehr einzuführen. Auf der Brüsseler Ausstellung haben dieselben ziemlich Aufsehen erregt. Diese Bretter werden aus Schilfrohr und Gyps hergestellt und lassen sich wie Holz bearbeiten. Sie sind sehr leicht, vollkommen trocken, schlechte Wärme- und Schalleiter, also ein trefflicher Baustoff. Die Fabrik von Giraudi, Brunner u. Co. in Mülhausen i. G. z. B. verwendet jährlich 80,000 Kg. Schilfrohr, woraus 20,000 Quadratmeter Bretter hergestellt werden. („Patentanwalt“.)

Sprechsaal.

Richtigstellung. Bezüglich der Angaben über die elektrischen Uhren der Uhrenfabrik Breitenbach erlaubt sich Unterzeichneter folgende Richtigstellung:

Die von der Uhrenfabrik Breitenbach in den Handel gebrachten Uhren sind nicht nach einem „neuen System“ gebaut; das Werk ist längst bekannt durch die Uhren der erloschenen Firmen Roth u. Co. in Solothurn und Baumann in Waldburg. Neu an der Uhr ist nur der von mir konstruirte Elektromagnet, welcher aber seither von der Breitenbacher Fabrik „verbessert“ wurde. Von einer 1½-jährigen Probezeit kann nicht gesprochen werden, da ich die ersten 10 Elektromagnete erst im Januar 1888 der Fabrik B. abliefern. Patentfähig ist die Uhr nicht, da 1) die Solothurner und 2) die Waldburger-Uhren durch Patente geschützt waren. Hierauf gestützt, versagte denn auch das deutsche Patentamt der Uhrenfabrik Breitenbach die Ertheilung des Patentes —